

**30 Jahre SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**  
**Veranstaltung der Stiftung Aufarbeitung, 28.11.2022, Berlin**

*Philipp Mützel*

Sehr geehrte Frau Dr. Kaminsky, sehr geehrte Frau Zupke,  
sehr geehrte Anwesende!

(I)

Der Titel der heutigen Veranstaltung lautet „30 Jahre SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“. Darunter verstehen wir im Kern drei Gesetze:

- das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992, das allerdings von vornherein auch bestimmte Formen nicht-strafrechtlicher Freiheitsentziehungen betraf,
- das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) vom 23. Juni 1994 und das
- Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) vom gleichen Tage.
- 

Aus Zeitgründen muss sich dieser Vortrag auf das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz beschränken. Allerdings zeitigt auch die Anwendung der beiden anderen Gesetze bis heute Probleme, etwa

- beim Umgang mit den Folgen der Bodenreform im Jahre 1945 einschließlich der unmenschlichen Deportationen der Grundbesitzer und ihrer Familien in Sammellager, den sog. Kreisverweisungen,<sup>1</sup>
- beim Umgang mit Zersetzungsmaßnahmen,<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1a Abs. 1 VwRehaG; dazu *Bundesverwaltungsgericht*, Urteil vom 10.12.2009 – 3 C 25/08.

<sup>2</sup> Dazu insbes. § 1a Abs. 2 VwRehaG; Neue Justiz Beilage 1/2021, S. B 1 mit Beiträgen von *Booß, Fröhlich, Kowalczyk, Weberling* u.a.; v. *Raumer*, Zeitschrift für offene Vermögensfragen, Rehabilitierungs- und sonstiges Wiedergutmachungsrecht 2020, S. 142.

- bei der Frage, ob ein rehabilitierungsfähiges Verwaltungsunrecht auch dann vorliegt, wenn eine Maßnahme in der DDR angeordnet wurde, ihr Erfolg aber außerhalb der DDR eintrat,<sup>3</sup> und
- in Bezug auf die berufliche Rehabilitierung beim Umgang mit verfolgten Schülern.<sup>4</sup>

Für die Korrektur fehlerhafter Steuerentscheidungen gibt es übrigens bis heute keine gesetzliche Grundlage; sie richtet sich nach dem Einigungsvertrag.<sup>5</sup>

## (II)

Dass man eine Lösung für das früher begangene strafrechtliche Unrecht finden musste, erkannte man in der DDR nach den Umwälzungen des Herbstes 1989 recht schnell. Als erstes hob das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR am 5. Januar 1990 Urteile gegen Walter Janka u.a. wegen Boykotttätze im Jahre 1957 auf.<sup>6</sup> Das Oberste Gericht bediente sich hierbei eines eigentümlichen und dem bundesdeutschen Recht unbekanntem Rechtsbehelfs, der Kassation, die die Aufhebung eines Urteils noch Jahrzehnte später ermöglichte.

In Heft 5/1990 der amtlichen DDR-Juristenzeitschrift „Neue Justiz“<sup>7</sup> erschien dann die Wiedergabe eines „Rundtischgesprächs zu Problemen“ der Rehabilitierung, an dem neben dem zuständigen Mitarbeiter des Justizministeriums ein Historiker und zwei Vertreter von Opferverbänden teilnahmen. Zum Zeitpunkt des Rundtischgesprächs hatte das DDR-Justizministerium die Arbeiten an einem Rehabilitierungsgesetz bereits aufgenommen, denn schon im November 1989 waren „Thesen zur strafrechtlichen Rehabilitierung“ ausgearbeitet und später ein erster Gesetzesentwurf erarbeitet worden.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> *Verwaltungsgericht Berlin*, Urteil vom 19.11.2021 – VG 9 K 45/21; dazu *Bundesverwaltungsgericht*, Beschluss vom 19.10.2022 – 8 B 13.22: Zulassung der Revision.

<sup>4</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 BerRehaG und die diesbezügliche Gesetzesänderung durch Gesetz vom 22.11.2019 (Bundesgesetzblatt 2019 I S. 1752).

<sup>5</sup> Art. 19 S. 2 EVertr; vgl. u.a. *Bundesfinanzhof*, Beschluss vom 25.3.2010 – X B 96/09.

<sup>6</sup> *Oberstes Gericht – Präsidium* –, Urteil vom 5. Januar 1990 – Pr OSK 4/89; dazu *Fricke*, Deutschlandarchiv 1990, S. 191.

<sup>7</sup> *Neue Justiz* 1990, S. 191.

<sup>8</sup> *Widmaier*, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht, 1998, S. 86 ff.

Bemerkenswert ist übrigens der Begriff der „Rehabilitierung“. Hierbei handelt es sich um einen für die deutsche Rechtsprache neuartigen Begriff, der aus der Sowjetunion übernommen stammte und dort erstmals nach der Entstalinisierung 1953 verwendet worden war.<sup>9</sup> Heute wird der Begriff der Rehabilitierung in der Gesetzessprache nicht nur für kommunistisches Unrecht, sondern auch für die Wiedergutmachung wegen Homosexualität erlittener Nachteile in der alten Bundesrepublik.<sup>10</sup> So hat sich also ein „kommunistischer“ Begriff auch im Westen durchgesetzt.

Zurück zum Rundtischgespräch von 1990. In diesem Gespräch ging es zunächst um die Frage, welche Opfergruppen in den Genuss einer Rehabilitierung kommen sollten: nur Opfer des Stalinismus oder alle Opfer von Unrecht in SBZ und DDR, einschl. derjenigen, die von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren. Der Vertreter des DDR-Justizministeriums berichtete sodann, dass sich die Planungen nicht nur auf strafrechtliches, sondern auch auf verwaltungs-, arbeits- und finanzrechtliches Unrecht.

Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Rehabilitierungsgesetzes, der schließlich der Volkskammer vorgelegt werden konnte, zog sich lange hin. Streitpunkte waren hier die Höhe der sozialen Ausgleichsleistungen und die Rehabilitierung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht, weil man hier völkerrechtliche Hindernisse sah. Erst am 20. Juli 1990 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Parlament statt, das das Gesetz dann schließlich am 6. September verabschiedete. Am 18. September trat es in Kraft.<sup>11</sup>

Zuvor allerdings war bereits schon der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR ausgehandelt worden, der in einem Anhang akribisch alle DDR-Rechtsnormen auflistet, die nach dem Beitritt der DDR fortgelten sollte. Das Rehabilitierungsgesetz fehlte in dieser Liste, und nun sträubte sich die Bundesregierung wegen Unklarheiten bei den Ausgleichsleistungen und der Rehabilitierungsmöglichkeit für Opfer der sowjetischen

---

<sup>9</sup> F.-C. Schroeder, Zeitschrift für Rechtspolitik 1992, S. 41.

<sup>10</sup> Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 17.7.2017; Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG) vom 16.7.2021.

<sup>11</sup> Widmaier, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht, 1998, S. 96 ff.

Besatzungsmacht, das Gesetz zu übernehmen. Gleichzeitig sah der Einigungsvertrag aber auch vor, dass unverzüglich nach dem Beitritt ein Rehabilitierungsgesetz mit angemessenen Entschädigungsregelungen zu verabschieden sei.<sup>12</sup>

Schließlich kam es am 18. September 1990 zu einer Zusatzvereinbarung zwischen den beiden deutschen Regierungen, wonach die Regelungen zur strafrechtlichen Rehabilitierung zunächst fortgelten sollten; auch wurde eine Regelung für Opfer rechtsstaatswidriger psychiatrischer Einweisungen getroffen.<sup>13</sup> Dies war – neben Fortgeltung der Vorschriften des DDR-Kassationsrechts – die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

### (III)

Nun lag die Verantwortung für das Thema also beim bundesdeutschen Gesetzgeber. Der war damit nicht das erste Mal befasst, denn seit 1955 gab und gibt es das Häftlingshilfegesetz, das Versorgungsleistungen Eingliederungshilfen u.a. für Personen vorsieht, die im Gebiet der DDR politisch verfolgt wurden. Der Beginn der Gesetzgebungsarbeiten zog sich allerdings etwas hin, bis im März 1991 eine eigene Abteilung im Bundesjustizministerium gegründet und mit Personal ausgestattet worden war.<sup>14</sup> Dann ging es recht schnell. Bereits im Juni 1991 lag ein erster Diskussionsentwurf für ein Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vor. Im Verfahrensrecht, etwa beim Entschluss, grundsätzlich auf die mündliche Anhörung der Betroffenen zu verzichten, hat man sicherlich die NS-Wiedergutmachungsgesetze als Vorbild genommen.

Das Gesetz sollte den Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erfassen, verlangte aber, dass die angegriffene Entscheidung die eines deutschen Gerichts war. Entscheidungen Sowjetischer Militärtribunale sollten danach nicht rehabilitiert werden können. Später sah

---

<sup>12</sup> Art. 17 EVertr.

<sup>13</sup> Art. 3 Nr. 6 Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18.9.1990 (BGBl. 1990 II S. 1239).

<sup>14</sup> Hierzu und zum Folgenden *Widmaier*, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht, 1998, S. 186 ff.

man aber immerhin Ausgleichsleitungen für diese Opfergruppe und auch für von der Besatzungsmacht Internierte vor.

Auch enthielt der Diskussionsentwurf bereits einen Katalog an Straftatbeständen des DDR-Rechts, bei denen im Regelfall eine Rehabilitierung erfolgen sollte. Dies waren namentlich:

- Landesverräterische Nachrichtenübermittlung,
- Staatsfeindlicher Menschenhandel,
- Staatsfeindliche Hetze,
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme,
- Ungesetzlicher Grenzübertritt, also Republikflucht,
- Boykotthetze.

Daneben sollten auch andere Verurteilungen angegriffen werden können, wenn sie sich als politisch motiviert, grob unverhältnismäßig oder aus anderen Gründen als mit den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung unvereinbar erweisen. Zwingend aufzuheben sein sollten auch Verurteilungen in den Waldheimer Prozessen.

Als Ausgleichsleistungen waren vorgesehen:

- eine Kapitalentschädigung für erlittene Freiheitsentziehungen,
- Versorgungsleistungen für Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenversorgung.

Im Einzelnen wurde noch an den Formulierungen gefeilt, aber im Kern stand der Entwurf, und er gelangte so im September 1991 in das Gesetzgebungsverfahren. Der Bundesrat sprach sich dafür aus, den Regelaufhebungstatbeständen auch die Wehrdienstentziehung aus Gewissensgründen hinzuzufügen. Hierzu entbrannte dann auch im Bundestag eine Diskussion. Die Bundesregierung stellte sich auf den Standpunkt, es könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass allein wegen der DDR-Strafnorm an sich deren Rechtsstaatswidrigkeit offenkundig sei. Letztlich wurde aber die Wehrdienstentziehung in den Aufhebungskatalog aufgenommen.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> *Neumann*, in: Baberowski/Kindler/Donth, Disziplinieren und Strafen – Dimensionen politischer Repression in der DDR, S. 2021, S. 171 (180 ff.).

Auch an anderer Stelle gab es Streit, nämlich u.a. über die Höhe der Kapitalentschädigung und über deren Vererbbarkeit sowie über Frage, ob weitere Tatbestände Aufnahme in den Regelaufhebungskatalog finden müssten wie etwa Rowdytum, Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit oder asoziales Verhalten – alles Tatbestände, bei denen die Opferverbände davon ausgingen, dass sie ebenfalls zur politischen Verfolgung eingesetzt wurden. Kritisiert wurde von Opferverbänden in einer Anhörung zudem, dass die Aufhebung gerichtlicher Urteile nicht automatisch durch Gesetz erfolgen, sondern jeweils individuell festgestellt werden solle. Insgesamt gab es eine ganze Reihe von Kritikpunkten und heftige Kritik von einzelnen Opferorganisationen, doch wurde das Gesetz am 17. Juni 1992 vom Bundestag verabschiedet, und am 4. November desselben Jahres trat es in Kraft.<sup>16</sup>

#### (IV)

Die Gerichte sahen sich mit einer Unmenge an Rehabilitierungsanträgen konfrontiert. Bei den Landgerichten der neuen Bundesländer wurden Rehabilitierungskammern eingerichtet, so allein beim Landgericht Magdeburg neun Kammern. Da die zu erwartende und eingetretene Antragsflut von den Richtern in den neuen Bundesländern alleine nicht zu bewältigen war – in Berlin etwa waren in den ersten beiden Jahren nahezu 4.000 Rehabilitierungsanträge gestellt worden –,<sup>17</sup> wurde um freiwillige Meldungen aus den alten Bundesländern gebeten, und es wurden Kammern mit Richtern aus den alten Bundesländern besetzt, die unter Befreiung von der Präsenzpflcht unentgeltlich diese Arbeit zusätzlich zu der regulären Arbeit an ihren angestammten Gerichten im Westen erledigten.<sup>18</sup>

Das Verfahren war möglichst einfach gestaltet worden, um einerseits eine zügige Bearbeitung der Antragsmengen zu gewährleisten und andererseits die Antragstellung zu erleichtern. So kann der Antrag bei jedem deutschen Gericht gestellt werden; auch ist die Beauftragung eines Anwalts nicht erforderlich.

---

<sup>16</sup> Zum Ganzen *Widmaier*, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht, 1998, S. 186 ff.

<sup>17</sup> *Brütigam*, Die Aufarbeitung des SED-Unrechts, 2021, S. 62.

<sup>18</sup> *Baums-Stammler*, Gerbergasse 18 – Thüringer Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte und Politik 4/2022 (in Vorbereitung für 12/2022).

Sieht man sich die Jahrgänge der einschlägigen Fachzeitschriften an, wird deutlich, welche Problemfälle in der Anfangszeit zu klären waren:

- Führt auch Fahnenflucht zur Rehabilitierung? Die Gerichte lehnten dies ohne Hinzutreten weiterer Gründe überwiegend ab. Ausnahmen gelten nur, wenn die Fahnenflucht begangen wurde, um aus der DDR zu flüchten, und bei Grenzsoldaten. Ob diese Rechtsprechung richtig ist, ist nach wie vor umstritten. Erst jüngst ist ein Beitrag erschienen, der diese Frage wiederum aufwirft.<sup>19</sup>
- Welche Verurteilungen wegen Wirtschafts- und Steuerdelikten waren aufzuheben? Auch hier handelte es sich oft um Vorschriften, die von ihrer Formulierung her unproblematisch erschienen, die aber missbraucht werden konnten, damit der Staat in den Besitz wertvoller Güter gelangte, die er zu Devisen machen konnte.<sup>20</sup>
- Wer sich in der DDR aus „Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig“ entzog, obwohl er arbeitsfähig war, konnte seit 1968 wegen asozialen Verhaltens bestraft werden. Die Rehabilitierungsgerichte haben die Frage, ob die entsprechende Vorschrift des DDR-Strafgesetzbuches politischen Charakter hatte, zumeist verneint und dies etwa damit begründet, dass es „keine Verletzung der Individualität und Menschenwürde“ darstelle, „einen arbeitsfähigen erwachsenen Menschen zur Erwerbstätigkeit zwecks Finanzierung seines Lebensunterhalts anzuhalten“. Entsprechende Rehabilitierungsanträge haben deshalb nur bei Vorliegen besonderer Gründe Erfolg, etwa wenn die verhängten Sanktionen grob unverhältnismäßig waren.<sup>21</sup> Ob die grundsätzliche Ablehnung der Rehabilitierung in diesen Fällen heute noch haltbar ist, ist zu bezweifeln.<sup>22</sup> Die Frage muss hier aber dahinstehen.

---

<sup>19</sup> Dazu *Bundesverfassungsgericht*, Urteil vom 7.12.1999 – 2 BvR 1533/94; *Neumann*, in: Baberowski/Kindler/Donth, Disziplinieren und Strafen – Dimensionen politischer Repression in der DDR, S. 2021, S. 171; *M. Schröder*, Neue Justiz 1993, S. 350. Kommentierung: *Schwarze*, in: Herzler, Rehabilitierung, 2. Auflage, 1997, § 1 StrRehaG Randnummer 117 ff.

<sup>20</sup> Dazu *Brüchert*, Neue Justiz 1993, S. 401; *Hennig*, Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht (VIZ) 1995, S. 209. Kommentierung: *Schwarze*, in: Herzler, Rehabilitierung, 2. Auflage, 1997, § 1 StrRehaG Randnummer 80 ff., 104 ff.

<sup>21</sup> Kommentierung: *Schwarze*, in: Herzler, Rehabilitierung, 2. Auflage, 1997, § 1 StrRehaG Randnummer 116.

<sup>22</sup> Vgl. *Korzilius*, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR – Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, 2004.

(V)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist seit seinem Inkrafttreten mehrfach geändert worden. Einige bedeutsame Änderungen will ich hier herausgreifen:

- Mit dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz<sup>23</sup> von 1994 wurde die in § 2 des Gesetzes bereits enthaltene Regelung zur Rehabilitierung von psychiatrischen Einweisungen auf alle nicht-strafrechtlichen Freiheitsentziehungen ausgedehnt. 2010 wurde auch eine explizite Regelung für die DDR-Heimkinder in § 2 aufgenommen. Die Rehabilitierung von Heimkindern hat sich ohnehin in Jahren seit 2004, als das Kammergericht in Berlin, feststellte, alle Einweisungen in den berüchtigten Jugendwerkhof Torgau seien zu rehabilitieren<sup>24</sup> seit 2009, als sich das Bundesverfassungsgericht erstmals mit der Rehabilitierung von DDR-Heimkindern befasste,<sup>25</sup> und seit 2011, als die ersten Untersuchungen über die unwürdigen Lebensbedingungen in den Heimen erschienen,<sup>26</sup> zum Tätigkeitsschwerpunkt der Rehabilitierungsgerichte entwickelt.
- 2007 wurde die von vielen Seiten lange geforderte Opferrente eingeführt.<sup>27</sup> So konnten Betroffene, die sechs Monate bzw. 180 Tage in Freiheitsentziehung und wirtschaftlich bedürftig waren, eine monatliche Geldzahlung erhalten. Zwischenzeitlich ist die Mindesthaftdauer auf 90 Tage verkürzt und der Rentenbetrag auf 330 Euro erhöht worden.
- Die letzten relevanten Änderungen erfolgten 2019 und betrafen u.a. die völlige Entfristung des Gesetzes.<sup>28</sup> Bis dahin waren regelmäßig die Antragsfristen nach dem Gesetz verlängert worden. Weitere Änderungen betrafen wiederum Erleichterungen für DDR-Heimkinder, wobei die Regelungen – jedenfalls teilweise – als misslungen bezeichnet werden müssen, weil sie die erstrebte Rechtsklarheit nicht liefern.

---

<sup>23</sup> Bundesgesetzblatt 1994 I S. 1311.

<sup>24</sup> *Kammergericht*, Beschluss vom 15.12.2004 – 5 Ws 169/04 REHA.

<sup>25</sup> *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 13.5.2009 – 2 BvR 718/08.

<sup>26</sup> *Sachse*, *Der letzte Schliff – Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989)*, 2011; *Laudien/Sachse, Sack/Ebbinghaus, Wapler*, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen*, 2012.

<sup>27</sup> § 17a StrRehaG; Bundesgesetzblatt 2007 I S. 2118.

<sup>28</sup> Bundesgesetzblatt 2019 I S. 1752.

(VI)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz hat sich als stabiles Fundament für die Wiedergutmachung des in SBZ und DDR begangenen strafrechtlichen Unrechts erwiesen. Gleichwohl wird man über weitere Veränderungen des Gesetzes und Verbesserungen in seiner Anwendung diskutieren müssen. Mein Kollege *Johannes Wasmuth* hat hierzu in Zusammenarbeit mit der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft ausführliche Vorschläge unterbreitet,<sup>29</sup> auf die ich im Einzelnen aus Zeitgründen nicht eingehen kann.

Als großes Manko hat sich die oft mangelhafte Umsetzung der Amtsermittlungspflicht durch die Gerichte erwiesen. Hiervon zeugen zahlreiche Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und Berliner Verfassungsgerichtshofs.<sup>30</sup> Hier sollten die Gerichte mehr Sorgfalt walten lassen. Ähnliches gilt für die persönliche Anhörung der Betroffenen, die diesen, auch wenn sie den Wunsch dazu hatten, bisher in der Regel verwehrt wurde. Nun hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die europäische Menschenrechtskonvention eine solche Anhörung im Regelfall gebietet.

Wünschenswert wäre es auch, wenn die Rehabilitierungsgerichte stärker zeitgeschichtliche Erkenntnisse in ihre Entscheidungen einfließen lassen würden. Hinsichtlich der Rehabilitierung von Fahnenflucht und Asozialität ist die Rechtsprechung in den 1990er Jahren stecken geblieben und hat seither erschienene wissenschaftliche Arbeiten zum Thema, die zu einer Änderung der restriktiven Rechtsprechung führen könnten, nicht beachtet.

In materieller Hinsicht sind Wünsche verständlich, die Beiträge der monatlichen Opferrente weiter zu erhöhen.

---

<sup>29</sup> *Wasmuth*, Zeitschrift für offene Vermögensfragen, Rehabilitierungs- und sonstiges Wiedergutmachungsrecht 2017, S. 94.

<sup>30</sup> *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 3.5.1995 – 2 BvR 1023/94; Urteil vom 7.12.1999 – 2 BvR 1533/94; Beschluss vom 19.10.2004 – 2 BvR 779/04; Beschluss vom 24.9.2014 – 2 BvR 2782/10; Beschluss vom 9.12.2014 – 2 BvR 429/11; Beschluss vom 18.12.2014 – 2 BvR 2063/11; Beschluss vom 9.12.2021 – 2 BvR 1985/16; *Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin*, Beschluss vom 15.12.2014 – 88/13; Beschluss vom 16.1.2019 – 145/17; Beschluss vom 16.6.2021 – 108/20.

Große Probleme gibt es bei der Anerkennung gesundheitlicher Schäden. Hier tragen die Betroffenen die Nachweislast, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Heimaufenthalt und dem Gesundheitsschaden besteht. Hier könnten sich Verbesserungen durch eine bessere Auswahl und Schulung der Gutachter ergeben. Ab 1. Januar 2024 ergeben sich allerdings im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen SGB XIV Verbesserungen bei der Anerkennung psychischer Gesundheitsstörungen

Und es stellt sich angesichts der aktuellen Entwicklungen die Frage, ob Opfer sowjetischer Zwangsmaßnahmen für ihre Rehabilitierung immer noch nach Moskau verwiesen werden sollten,<sup>31</sup> oder ob es nicht an der Zeit ist, wie es auch das Völkerrecht zulässt, die Rehabilitierung dieser Vorgänge in die eigene Hand zu nehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

<sup>31</sup> Vgl. *Stiftung Sächsische Gedenkstätten/Dokumentationsstelle Dresden*, Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer Strafverfolgung, 2019.